

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1952**

1 (1.1.1952)

1952 L 110

1

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 1

Karlsruhe, den 1. Januar

1952

Eisenbahner und Eisenbahnerinnen!

In diesen Tagen, in denen das Jahr 1951 zu Ende geht, können wir mit Freude und Genugtuung feststellen, daß die Deutsche Bundesbahn im Bereich der SWDE auf allen Gebieten weitere Erfolge erzielt hat. Diese Erfolge wurden durch Eure pflichttreue Mitarbeit und durch den restlosen Einsatz Eurer Arbeitskraft erzielt. Hierfür spreche ich Euch meinen besten Dank aus.

Eisenbahner und Eisenbahnerinnen! Das Jahr 1951 wird ein Markstein in der Geschichte der Deutschen Eisenbahnen sein. Am 18. Dezember ist das neue Bundesbahngesetz in Kraft getreten. Damit ist ein lang gehegter Wunsch aller Eisenbahner in Erfüllung gegangen. Infolge des nunmehr unmittelbar bevorstehenden Zusammenschlusses der Bundesbahn im ehemaligen Vereinigten Wirtschaftsgebiet und der Südwestdeutschen Eisenbahnen zur neuen Deutschen Bundesbahn sind die Voraussetzungen für eine weitere Aufwärtsentwicklung der Deutschen Bundesbahn gegeben. Auch im kommenden Jahr werden uns große und schwierige Aufgaben bevorstehen. Ich bin jedoch überzeugt davon, daß Ihr auch weiterhin, so wie bisher, Eure ganze Kraft zur Bewältigung dieser Zukunftsaufgaben unter der Leitung der neuen Deutschen Bundesbahn einsetzen werdet.

Euch und Euren Angehörigen wünsche ich ein glückliches und gesundes Neues Jahr.

Dipl.-Ing. Georg Bauer

Generaldirektor der Südwestdeutschen Eisenbahnen

Speyer, den 31. Dezember 1951

An das gesamte Personal!

Die Verkündung des Bundesbahn-Gesetzes hat für alle Bediensteten des Eisenbahndirektionsbezirkes Karlsruhe noch eine besondere Bedeutung. Durch das Bundesbahn-Gesetz werden endlich die Voraussetzungen geschaffen, daß die Eisenbahndirektionen wieder ihre alten, zweckmäßigen Grenzen erhalten können. Die Wiederherstellung der alten Direktionsbezirke ist ja der berechtigte Wunsch und die Hoffnung aller Bediensteter in unserem Bezirk. Wir dürfen wohl mit Bestimmtheit erwarten, daß die seit 1945 von den Eisenbahnern in Nordbaden und Süd-Württemberg schmerzlich empfundene Trennung von ihrer Heimatdirektion im Jahre 1952 aufhören wird. Mit der Bildung der einheitlichen Deutschen Bundesbahn wird das einzige und letzte Hindernis beseitigt, das bisher diese seit nur von der Besatzungsmacht vollzogene Trennung aufrecht erhalten hat. Wie diese Frage unabhängig ist von der Bildung des Südweststaates, so haben im gegenwärtigen Direktionsbezirk Karlsruhe die Eisenbahner des badischen, württembergischen und bayrischen Teiles vorbildlich zusammengearbeitet und unter erschwerenden Umständen hervorragende Erfolge erreicht. Ich danke jedem einzelnen Eisenbahner für die gewissenhafte Pflichterfüllung und bin überzeugt, daß die Hoffnung auf die baldige Wiederherstellung der heimatlichen Direktionsbezirke und die Schaffung der Deutschen Bundesbahn zu noch besseren Leistungen anspornt.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen ein gutes

NEUES JAHR!

Der Präsident der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Dr. iur. Eisele

Karlsruhe, den 31. Dezember 1951

Pr A 1 Aaew



Inhalts-Verzeichnis

1-2

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 1 Trennung der Laufbahnen der Reichsbahnbetriebswarte und der Reichsbahnassistenten

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 1 Trennung der Laufbahnen der Reichsbahnbetriebswarte und der Reichsbahnassistenten

3 HP 41 Pol 7 (ABl 1. 1. 1. 52.)

— Entspr. Verf HVB v. 12. Oktober 1951 12.122 Pol 7/2
GDE v. 5. Dezember 1951 3.304 Pol 7/1 —

1. Die Laufbahnen der Reichsbahnbetriebswarte und der Reichsbahnassistenten werden mit sofortiger Wirkung getrennt. Die bisherige Bestimmung, wonach die Arbeiter mit der Bewerbung um Zulassung zur Laufbahn der Reichsbahnbetriebswarte die Ausbildung und Prüfung zum Assistenten beantragen konnten, wird hiermit aufgehoben.

2. Die Laufbahn der Reichsbahnbetriebswarte gilt für die Planstellen der Reichsbahnbetriebswarte (Eingangsstellen, Besoldungsgruppe 13) und der Reichsbahnunterassistenten (Beförderungsstellen, BesGr 11). Den Nachwuchs stellen ausschließlich die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn. Für die Öffnung der Laufbahn gelten die bisherigen Bestimmungen weiter; die Laufbahn wird nach Bedarf geöffnet.

Ehemalige Junghelfer (auch ehem Bau- und Vermessungsjunghelfer) können sich vor Vollendung des 21. Lebensjahres zur Laufbahn bewerben, wenn sie eine Eisenbahndienstzeit (einschl. Lernzeit) von mindestens 4 Jahren zurückgelegt haben. Sie sind zur Laufbahn bevorzugt zuzulassen.

3. Die Laufbahn der Reichsbahnassistenten gilt für die Planstellen der Reichsbahnassistenten (Eingangsstellen, BesGr 11), der Reichsbahnsekretäre (Beförderungsstellen, BesGr 9) und der Reichsbahnobersekretäre (Beförderungsstellen, BesGr 8).

Den Nachwuchs stellen die Beamten des einfachen Dienstes aus den BesGruppen 11—17 sowie die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn einschl. der Beamten-Anwärter.

Für die Übernahme der Junghelfer (auch ehem Bau- und Vermessungsjunghelfer) in die Assistentenlaufbahn gilt Ziff 2 Abs 2 sinngemäß.

Laufbahnöffnung nach Bedarf.

Weibliche Kräfte werden zu den Laufbahnen der Reichsbahnbetriebswarte und der Reichsbahnassistenten in Höhe von 5% des errechneten Bedarfs zugelassen.

4. Sofern nachstehend nichts anderes angeordnet ist, gelten die bisherigen Vorschriften für die Laufbahnen der Reichsbahnbetriebswarte und der Reichsbahnassistenten sinngemäß weiter. Die Änderungen werden in den in Vorbereitung befindlichen Personalvorschriften Teil II berücksichtigt.

Die bisherigen Vorschriften über die Vorbildung und Prüfung zum Reichsbahnassistenten werden wie folgt ergänzt:

- a) Besteht ein Arbeiter die Vorprüfung zum Reichsbahnassistenten nicht, so kann er auf seinen Antrag zur Laufbahn der Reichsbahnbetriebswarte zugelassen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung dies zuläßt.
- b) Die zur Laufbahn der Reichsbahnassistenten zugelassenen Bediensteten sind in eine Bewerberliste aufzunehmen, in der die Beamten die Gruppe A bilden und die Arbeiter als Gruppe B folgen.

Die Reihenfolge in der Bewerberliste richtet sich nach dem Bewerbungsdienstalter (Schlußtag des Bewerbungsaufrufs im ABl), innerhalb der Gruppe A

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 2 Bundesbahn-Versicherungsanstalt; Wahrung der Ansprüche aus der Abt A der Bundesbahn-Versicherungsanstalt und der Angestelltenversicherung

nach der Besoldungsgruppe und dem allgemeinen Dienstalter (Rangdienstalter) und innerhalb der Gruppe B nach dem Eisenbahndienstalter, bei gleichem Eisenbahndienstalter nach dem Lebensalter.

- c) Bedienstete, die die förmliche Prüfung zum Reichsbahnassistenten nicht bestehen, werden zur Wiederholungsprüfung von Amts wegen herangezogen.

Besteht ein Arbeiter die Prüfung zum Reichsbahnassistenten endgültig nicht, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob dem Arbeiter die volle praktische Befähigung zum Reichsbahnbetriebswart zuerkannt wird. Ist dies der Fall, so kann der Arbeiter seine Übernahme in die Laufbahn der Reichsbahnbetriebswarte beantragen. Wird dem Antrag entsprochen, so ist der Arbeiter mit dem Anwärterdienstalter in die Anwärterliste zum Reichsbahnbetriebswart aufzunehmen, das er erhalten hätte, wenn er nicht zur Laufbahn der Reichsbahnassistenten, sondern sofort zur Laufbahn der Reichsbahnbetriebswarte zugelassen worden wäre und die volle praktische Befähigung beim ersten Versuch nachgewiesen hätte.

Beamte des einfachen Dienstes, die die förmliche Prüfung zum Reichsbahnassistenten endgültig nicht bestehen, treten in ihre Laufbahn zurück.

- d) Das Anwärterdienstalter zum Reichsbahnassistenten ist künftig das Bewerbungsdienstalter. Wegen der Reihenfolge gilt Absatz b). Wird die Prüfung zum Reichsbahnassistenten erst bei der Wiederholung bestanden, so kommen diese Anwärter (Beamte und Arbeiter) an den Schluß der Gruppe B desselben Bewerbungsaufrufs.

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 2 Bundesbahn-Versicherungsanstalt; Wahrung der Ansprüche aus der Abt A der Bundesbahn-Versicherungsanstalt und der Angestelltenversicherung

5 Ps 11 Uisb (ABl 1. 1. 1. 52.)

Vorgang: ABl 561/1950 und 417/1950

Aus den Beiträgen, die vom 1. 1. 1924 bis 31. 12. 1948 zur Abt A der Bundesbahn-Versicherungsanstalt (gesetzlichen Invalidenversicherung) oder Angestelltenversicherung entrichtet worden sind, gilt die Anwartschaft auf Leistungen bis zu diesem Tage erhalten, sofern der Versicherungsfall nicht schon vorher eingetreten ist. Für Beiträge, die vor dem 1. 1. 1924 entrichtet worden sind, gilt dies nur dann, wenn außerdem vom 1. 1. 1924 bis 30. 11. 1948 wenigstens ein Beitrag zur Abt A der Bundesbahn-Versicherungsanstalt oder Angestelltenversicherung gezahlt worden ist.

Bedienstete, die aus einer invaliden- oder angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden sind und die sich die Anwartschaft auf Leistungen aus der Abteilung A der Bundesbahn-Versicherungsanstalt oder der Angestelltenversicherung über den 31. 12. 1948 hinaus erhalten wollen, müssen sich vom 1. 1. 1949 an in der Abteilung A der Bundesbahn-Versicherungsanstalt oder der Angestelltenversicherung freiwillig weiterversicherern und jährlich 26 Wochen- oder 6 Monatsbeiträge zahlen. Die Beiträge sind in jedem Falle in einer dem Einkommen entsprechenden Höhe, mindestens jedoch nach der Beitragsklasse II zu entrichten.

Da die freiwilligen Beiträge nur für 2 Jahre rückwirkend nachentrichtet werden können, sind sie für das Jahr 1949 bis spätestens 31. 12. 1951 zu zahlen. Geschieht dies nicht, erlischt die Anwartschaft aus den bis zum 30. 11. 1948 gezahlten Beiträgen. Die Bediensteten sind hierauf besonders hinzuweisen.